

DGUV Vorschrift 18

Unfallverhütungsvorschrift

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1997

Gültig ab 1. Januar 1998
Bekannt gemacht im Amtsblatt für Berlin Nr. 38
vom 24. Juli 1998

Unfallverhütungsvorschrift
**„Veranstaltungs- und Produktionsstätten
für szenische Darstellung“**
vom Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Geltungsbereich

| | |
|----------------------------|---|
| § 1. Geltungsbereich | 5 |
|----------------------------|---|

II. Begriffsbestimmungen

| | |
|---------------------------------|---|
| § 2. Begriffsbestimmungen | 5 |
|---------------------------------|---|

III. Bau und Ausrüstung

| | |
|---|----|
| § 3. Allgemeines | 7 |
| § 4. Standsicherheit und Tragfähigkeit | 7 |
| § 5. Sichere Begehbarkeit | 8 |
| § 6. Absturzsicherung | 19 |
| § 7. Schutz gegen herabfallende Gegenstände | 10 |
| § 8. Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen | 11 |
| § 9. Tragmittel und Anschlagmittel | 13 |
| § 10. Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen | 14 |
| § 11. Werkstätten | 15 |
| § 12. Lagerräume | 16 |
| § 13. Orchestergraben, Proben- und Stimmräume | 17 |

IV. Betrieb

| | |
|--|----|
| § 14. Allgemeines | 18 |
| § 15. Leitung und Aufsicht | 18 |
| § 16. Beschäftigungsbeschränkung | 19 |
| § 17. Unterweisung | 19 |
| § 18. Schutzausrüstungen | 20 |
| § 19. Aufenthaltsverbot | 20 |
| § 20. Gefährliche szenische Vorgänge | 21 |
| § 21. Artistische Darstellungen | 22 |
| § 22. Lagern von Gegenständen | 22 |
| § 23. Umgang mit Gegenständen | 22 |
| § 24. Zustand von Flächen und Aufbauten | 23 |
| § 25. Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen | 23 |
| § 26. Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen | 24 |
| § 27. Elektrische Betriebsmittel | 26 |
| § 28. Schusswaffen und Pyrotechnik | 27 |
| § 29. Vorbeugender Brandschutz | 28 |

| | Seite |
|---|------------|
| § 30. Ausstattung | 29 |
| § 31. Tiere | 30 |
| § 32. Instandhaltung, Reinigung | 30 |
| | |
| V. Prüfungen | |
| § 33. Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen | 38 |
| § 34. Wiederkehrende Prüfungen | 31 |
| § 35. Prüfbuch | 32 |
| § 36. Sachverständige | 34 |
| | |
| VI. Ordnungswidrigkeiten | |
| § 37. Ordnungswidrigkeiten | 34 |
| | |
| VII. Übergangsregelungen | |
| § 38. Übergangsregelungen | 34 |
| | |
| VIII. In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten | |
| § 39. In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten | 34 |
| | |
| Anhang 1: Bezugsquellenverzeichnis | 35 |
| Anhang 2: Normen und arbeitsmedizinische Regeln | 36 |
| Anhang 3: Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte | 434 |
| Stichwortverzeichnis | 45 |

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltun-
gsstätten,
2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produk-
tionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

Zu § 1 Abs. 1:

Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

II. Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.

(2) Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Zu den Veranstaltungs- und Produktionsstätten zählen zum Beispiel Theater, Freilichtbühnen, Mehrzweckhallen, Studios, Ateliers, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen, Kabarettts, Varietés, Bars und Diskotheken.

Begriffe siehe z.B. auch

DIN 56 920-1 „Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten“;

DIN 56 920-2 „Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude“;

DIN 56 920-3 „Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen“.

(3) Sicherheitstechnische Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.

Zu § 2 Abs. 3:

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z.B.:

- *Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,*
- *Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,*
- *Gefahrenmeldeanlagen,*
- *Rauchabzugseinrichtungen,*
- *Schutzvorhänge.*

(4) Maschinentechnische Einrichtungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

Zu § 2 Abs. 4:

Zu den maschinentechnischen Einrichtungen gehören z.B.

- *Beleuchtungsbrücken,*
- *kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,*
- *Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,*
- *Beleuchtungstürme,*
- *Bildwände (hand- und kraftbetrieben),*
- *schräg stellbare Bühnenböden,*
- *Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,*
- *Bühnenwagen,*
- *Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),*
- *Drehbühnen und -scheiben,*
- *elektrische und elektronische Anlagen,*
- *Flugwerke (Flugeinrichtungen),*
- *Freifahrten- und Kassettenschieber,*
- *Horizontalanlagen,*
- *hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,*
- *Kamerakrane,*
- *Leuchtenhänger,*
- *bewegliche Montagestege,*
- *Orchesterpodien,*
- *bewegliche Portalanlagen,*
- *Punktzüge,*
- *Prospektlagerpodien,*
- *Saalpodien,*
- *Seiten- und Hinterbühnentore,*
- *Stative,*
- *Trennvorhänge,*
- *Wagenbühnen.*

III. Bau und Ausrüstung

Allgemeines

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

Zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

Siehe insbesondere GUV-Information „Arbeitsicherheit in Produktionsstätten für szenische Darstellung (Mehrzweckhallen und Theater)“ (GUV-I 810, bisher GUV 26.21).

Eine Auswahl einschlägiger Normen und arbeitsmedizinischer Regeln ist in Anhang 2 dieser UVV aufgeführt.

Standsicherheit und Tragfähigkeit

§ 4. Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

Zu § 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Versenkeinrichtungen
nach den „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“,*
- Podeste
nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“,*
- Bühnenwagen, frei verfahrbar,
nach DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“,*

- kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung nach DIN 15 920-15 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“,
- Grid-Decken nach DIN 15 560-47 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie, Sicherheitstechnische Festlegung für Grid-Decken“,
- Bühnenböden, Schnürböden, Galerien und Tribünen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten“

ausgeführt sind.

Bei Produktionen im Freien sind für Standsicherheit und Tragfähigkeit von Aufbauten und Flächen insbesondere auch die Setzungsempfindlichkeit des Bodens z.B. nach DIN 1054 „Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds“, Windlasten z.B. nach DIN 1055-4 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken“ sowie Schnee- und Eislasten z.B. nach DIN 1055-5 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast“ und thermische Einflüsse zu berücksichtigen.

Sichere Begehbarkeit

§ 5. (1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können.

Insbesondere müssen

1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert
und
5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.

Zu § 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen siehe UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1). Hinsichtlich der Zu- und Abgänge zu Versenkeinrichtungen und Orchesterböden siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3). Als Richtwert für die Neigung von - begehbaren Flächen gilt 8 %.

(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

Zu § 5 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. nachleuchtende Markierung erfüllt.

Siehe auch Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

Absturzsicherung

§ 6. (1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrenbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

Zu § 6 Abs. 1:

Wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen sind z.B.

- Schutzeinrichtungen gemäß § 33 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),*
- Feste Geländer nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“,*
- Bühnengeländer nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“ oder straff gespannte Seile, beides jedoch nur bei szenischen Aufbauten, die von unterwiesenen Personen benutzt werden.*

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

Zu § 6 Abs. 2:

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z.B.

- Auffangnetze; siehe auch „Sicherheitsregeln für Auffangnetze“ (ZH 1/560),*
- Anseilsicherungen; siehe auch GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher*

GUV 10.4) und GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28).

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sind z.B.

- selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder,*
- Lichtketten*
oder
- Fußrampen.*

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnschilder auf die Absturzgefahr hingewiesen sein.

Zu § 6 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn mit Warnzeichen W09 der Anlage 2 und Zusatzzeichen entsprechend Anlage 1, Abschnitt 4.7, UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7) auf die Absturzgefahr hingewiesen wird.

Schutz gegen herabfallende Gegenstände

§ 7. (1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.

Zu § 7 Abs. 1:

Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen siehe § 33 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

(2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind.

(3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.

Zu § 7 Abs. 3:

Siehe z.B. DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg“.

(4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein, die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.

(5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.

(6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Vorrichtungen aufgefangen werden.

Zu § 7 Abs. 6:

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Siehe z.B. auch

- § 33 Abs. 4 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),
- DIN VDE 0711-217 „Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (innen und außen)“,
- DIN VDE 0108-1 und -2 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“.

Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

§ 8. (1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen haben.

Zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z.B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen. Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z.B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont- und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z.B.

- DIN 15 560-45 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe“ und

- DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Prospektzüge siehe z.B.

- DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Handkonterzüge für eine Tragfähigkeit bis 500 kg“ und
- DIN 56 921-11 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Punktzüge siehe z.B. DIN 56 925 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Stative siehe z.B. DIN 15 560-27 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

Wenn geführte Lasten an Tragmitteln, z.B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt werden, muss sichergestellt sein, dass diese bei Schlawfwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z.B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z.B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z.B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien, schräg stellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiben, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Versenkeinrichtungen siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“.

Bühnenwagen siehe z.B. DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“ und -15 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

(2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen

1. geeignete Triebwerke,
2. Bremsen
oder
3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein.

Zu § 8 Abs. 2:

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z.B. in DIN 56 925 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ aufgeführt.

Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.

Zu § 8 Abs. 3:

Siehe hierzu DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen“.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

Zu § 8 Abs. 4:

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z.B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

Tragmittel und Anschlagmittel

§ 9. Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

Zu § 9:

Die besondere Gefährdung ist z.B. dadurch gegeben, dass sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z.B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Siehe auch GUV-Informationen „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (GUV-R 151, bisher GUV 24.1) „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (GUV-R 152, bisher GUV 24.2).

Die Forderung schließt auch ein, dass beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn

- *Tragmittel wie Seile und Bänder höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge*
- *Anschlagmittel wie Seile und Bänder höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft*

beansprucht werden.

Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit belastet werden.

Siehe z.B. auch DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden, sondern müssen DIN 56 921-11 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ entsprechen.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen werden.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

§ 10. (1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass

- **zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden**
- **oder**
- **zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.**

Zu § 10 Abs. 2:

Ausreichender Abstand siehe DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze“, DIN EN 294 „Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen“ und DIN EN 349 „Sicherheit von Maschi-

nen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“.

(3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.

(4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen Schutzvorrichtungen haben und so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.

Zu § 10 Abs. 4:

Bewegliche Teile sind z.B. Drehbühnen, Drehscheiben, Bühnenwagen, Laufbänder, Versenkeinrichtungen. Diese Forderung schließt ein, dass bei Höhendifferenzen von mehr als 20 cm zwischen Bühnenboden und Drehscheiben, Bühnenwagen oder Laufbändern Treppen oder Rampen zum Betreten angeordnet sind.

Siehe auch § 26.

(5) Der Eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

Werkstätten

§ 11. (1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung sind bauakustische Maßnahmen vorzunehmen.

Zu § 11 Abs. 1 und 2:

Zu den Werkstätten gehört z.B. auch die Maskenbildnerei.

Die Werkstattgröße richtet sich nach den größten zu erwartenden Bauelementen bzw. Gegenständen, dem Arbeitsverfahren, dem zur Be- und Verarbeitung notwendigen Maschinen- und Gerätepark, der Beschäftigtenzahl, den Arbeitsflächen sowie den Flächen für Verkehrswege.

Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung von Werkstätten siehe Arbeitsstättenverordnung und UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Hinsichtlich Lärminderung siehe Arbeitsstättenverordnung, UVV „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20) und DIN EN 31 690 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; -1: Allgemeine Grundlagen; -2: Lärminderungsmaßnahmen“.

(3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, sind wirksame Absaugvorrichtungen zu installieren.

Zu § 11 Abs. 3:

Dies gilt sowohl für Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung als auch für gefährliche Stoffe, die bei der Produktion als Zersetzungsprodukte anfallen.

Siehe auch § 45 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1), UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV-V D 1, bisher GUV 3.8), UVV „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ (GUV-V D 25, bisher GUV 9.10).

Lagerräume

§ 12. Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens ist deutlich erkennbar und dauerhaft anzugeben.

Zu § 12:

Vergleiche hierzu:

- § 34 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),
- „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ (GUV-R 1/428, bisher GUV 16.8).

Räume sind z.B. geeignet, wenn neben der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) insbesondere für

- pyrotechnische Erzeugnisse der bauliche Brandschutz und das Sprengstoffgesetz,
- Stich- und Schusswaffen das Waffengesetz,
- brennbare Flüssigkeiten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- Gase die UVV „Gase“ (GUV-V B 6, bisher GUV 9.9),
- gefährliche Stoffe die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

beachtet werden.

Orchestergraben, Proben- und Stimmräume

§ 13. (1) Der Orchestergraben muss so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

Zu § 13 Abs. 1:

Als Richtwert für die Fläche des Orchestergrabens gilt 1,3 m² je Musiker. Siehe auch UVV „Lärm“ (GUV-V B 3, bisher GUV 9.20) und „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3).

(2) Der Orchestergraben muss mindestens zwei entgegengesetzt liegende Rettungswege haben.

Zu § 13 Abs. 2:

Gestaltung von Rettungswegen siehe § 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Steigeisen u.Ä. erfüllen diese Forderung nicht.

(3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

Zu § 13 Abs. 3:

Hinsichtlich der Einwirkung von Lärm ist diese Forderung erfüllt, wenn kleine Räume mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind; siehe z.B. DIN EN 31 690 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; -1: Allgemeine Grundlagen; -2: Lärminderungsmaßnahmen“.

IV. Betrieb

Allgemeines

§ 14. Die Bestimmungen des Abschnittes IV richten sich an den Unternehmer. Die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 3, 18, 19, 20 Abs. 1 und 3, 21 bis 26 Abs. 4 und 6, 27 bis 29 und 31 richten sich auch an den Versicherten.

Leitung und Aufsicht

§ 15. (1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.

Zu § 15 Abs. 1:

Leitung und Aufsicht bedeuten z.B. das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte. Das Beaufsichtigen kann auch einer geeigneten Person (Aufsicht Führender) übertragen werden. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdung des Betriebs. Dies gilt auch für Bühnen in Schulen und Laienspielbühnen. Siehe hierzu § 13 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Zu Leitung und Aufsicht gehören auch das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen.

Zu den Arbeiten gehören Instandhaltung, Auf- und Abbauen von Dekorationen, technisches Einrichten, Aufnahmen, Proben und Vorstellungen.

Als Bühnen- und Studiofachkraft gilt, wer auf Grund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind insbesondere Ingenieure und Techniker für Veranstaltungstechnik, Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Studio- und Studiobeleuchtungsmeister, Hallenmeister.

Für den Betrieb von Versammlungsstätten ist die Anwesenheit von Bühnen- und Studiofachkräften z.B. auch in der „Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten“ (VStättVO), unter dem Begriff „technische Fachkräfte“ geregelt (vgl. Tabelle in Anhang 3).

Als Nachweis der Eignung gilt z.B. ein nach landesrechtlichen Bestimmungen erworbenes Befähigungszeugnis.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.

Zu § 15 Abs. 2:

Siehe hierzu §§ 6, 13 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

(3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsicht Führende die Szenenflächen freigegeben hat.

Zu § 15 Abs. 3:

Aufsicht Führender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat.

Beschäftigungsbeschränkung

§ 16. (1) Mit dem selbstständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,**
- 2. körperlich und geistig dafür geeignet sind,**
- 3. hinsichtlich der übertragenen Aufgaben unterwiesen sind**
und von denen
- 4. zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.**

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch Aufsicht gewährleistet ist.

Unterweisung

§ 17. (1) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühneninszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.

Zu § 17 Abs. 1:

Siehe auch § 7 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden.

(2) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

Zu § 17 Abs. 2:

Siehe hierzu § 20.

Die Forderung nach wiederholter Unterweisung schließt ein, dass vor jeder Probe oder Vorstellung eine Einweisung nötig sein kann.

Schutzausrüstungen

§ 18. (1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

Zu § 18 Abs. 1:

Siehe auch §§ 4 und 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Diese Forderung schließt ein, dass bei Arbeiten auf Schnürböden und Grid-Decken geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen ist. Vgl. GUV-Regel „Benutzung von Fuß- und Beinschutz“ (GUV-R 191, bisher GUV 20.16).

(2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Zu § 18 Abs. 2:

Zur Mitführung von Werkzeugen und Kleinmaterial sind Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden oder andere geeignete Werkzeugbehältnisse zu benutzen.

Aufenthaltsverbot

§ 19. (1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hoch gelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrbereichen verboten.

Zu § 19 Abs. 1:

Unnötiger Aufenthalt liegt auch vor, wenn befugte Personen keine Arbeiten auszuführen haben.

Verbote sind betrieblich zu regeln, z.B. durch

- Anbringen von Verbotsschildern nach Anlage 2 der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7),*

- Absperrrichtungen
oder
- eindeutige Warnsignalgebung.

(2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenschlüssen ist verboten.

Gefährliche szenische Vorgänge

§ 20. (1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.

Zu § 20 Abs. 1:

Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnen- oder Studiobodens und von Dekorationszügen), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Tragen von behindernden Kostümen).

Die Forderung schließt ein, dass Endproben grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführungen oder Produktionen durchgeführt und eindeutige Signale und Zeichen vereinbart werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z.B. Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 2.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Siehe hierzu § 36 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-VA 1, bisher GUV 0.1).

Die erforderliche körperliche Eignung kann z.B. durch betriebsärztliche Untersuchungen ermittelt werden. Siehe hierzu auch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-VA 4, bisher GUV 0.6).

(3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

Artistische Darstellungen

§ 21. Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

Zu § 21:

Zu den Artisten zählen z.B. Sensationsdarsteller (Stuntmen).

Siehe auch UVV „Schausteller- und Zirkusunternehmen“ (VBG 72).

Lagern von Gegenständen

§ 22. Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

Zu § 22:

Das Bereitstellen von Gegenständen und Materialien zur alsbaldigen Benutzung ist kein Lagern.

Hinsichtlich der Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen siehe auch §§ 24 und 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Für den Repertoirebetrieb können Dekorationen auf Neben Bühnen kurzfristig bereitgestellt werden.

Umgang mit Gegenständen

§ 23. Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

Zu § 23:

Diese Forderung schließt ein, dass

- keine Gegenstände und Materialien abgeworfen werden,*
- die Wirksamkeit sicherheitstechnischer Einrichtungen auch durch Dekoration, Ausrüstung und Ausstattung nicht beeinträchtigt ist,*
- auf hoch gelegenen Flächen Gegenstände und Materialien nur so abgelegt werden, dass sie nicht herabfallen können*
und
- geeignete Transport- und Montagehilfsmittel in ausreichender Anzahl vorhanden sind.*

Zustand von Flächen und Aufbauten

§ 24. (1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass

- *die der Auslegung entsprechende, zulässige Belastung nicht überschritten wird,*
- *betriebsbedingte Spalten und Öffnungen abgeschränkt oder abgedeckt sind,*
- *Zu-, Ab- und Umgänge hinter der Szene frei von Gefahrstellen, ausreichend breit und beleuchtet sind*
und
- *bei gekennzeichneten Absturzkanten anstelle von Absturzsicherungen nach § 6 Abs. 2 wiederkehrende Unterweisung erfolgt, Sicherheitszonen markiert bzw. Warnposten aufgestellt werden. Bezüglich der Unterweisung siehe Durchführungsanweisung zu § 17 Abs. 2.*

(2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

Zu § 24 Abs. 2:

Siehe auch die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO).

Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

§ 25. Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

Zu § 25:

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z.B., dass

- *bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten,*
- *die resultierenden Kräfte berücksichtigt,*
- *Gegengewichte nicht so verändert werden, dass die Tragmittel überlastet sind*

und

- Seilbeschädigungen vermieden werden.

Wenn Einrichtungen der Obermaschinerie, wie Prospekt- oder Punktzüge, z.B. als Flugeinrichtung, für die Aufnahme von Personen verwendet werden, sind die

- *GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4) und die*
- *GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28)*

zu berücksichtigen.

Der Schutz der mit Einrichtungen der Obermaschinerie beförderten Personen kann auch durch dekorativ gestaltete Förderkörbe erreicht werden.

Flugeinrichtungen sind mit einer Notabsenkeinrichtung auszustatten.

Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

§ 26. (1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

- 1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind
oder**
- 2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden und deutlich erkennbar auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.**

Zu § 26 Abs. 1:

Die mit dem Führen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, dass sie sich und andere Personen nicht gefährden.

Versenkeinrichtungen dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind.

Eine Bewegung der Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden, nachdem dies durch Signal ausreichend lange angekündigt worden ist; die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben. Der Bewegungsvorgang muss von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden. Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten. Dies gilt auch für solche, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Bei Bewegungsvorgängen von Versenkeinrichtungen müssen Schieber oder sonstige Abdeckungen ausreichend geöffnet werden. Nach Ende

der Bewegung muss die Abdeckung geschlossen und verriegelt sowie die erfolgte Verriegelung überprüft werden.

Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, sind über Zweck und Bedeutung der Signale zu unterrichten.

Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsicht Führenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Überschreitet bei gegenläufiger Bewegung von nebeneinander liegenden Versenkeinrichtungen die relative Geschwindigkeit den Wert von 0,7 m/s, sind für die im Gefahrenbereich befindlichen Personen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten. Vgl. § 37 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

- ohne Personen: 1,2 m/s*
- mit Personen:*
- 1,0 m/s allgemein,*
- 0,7 m/s auf Versenkeinrichtungen,*
- 0,3 m/s mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (vgl. aber Absatz 3 und 4).*

Unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen sind zu vermeiden.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

Zu § 26 Abs. 2:

Fehlt der Sichtkontakt, sind z.B. Lichtzeichen oder Sprechereinrichtungen zu verwenden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

Zu § 26 Abs. 6:

Diese Forderung schließt ein, dass Notendschalter nicht als Betriebsendschalter benutzt werden dürfen. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsendschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.

Elektrische Betriebsmittel

§ 27. (1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

Zu § 27 Abs. 1:

Besondere Schutzmaßnahmen sind

- Schutzkleinspannung,*
- Schutztrennung,*
- Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom ≤ 30 mA oder*
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung.*

Siehe hierzu z.B. DIN VDE 0100-410 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme“.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

Zu § 27 Abs. 2:

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig das Einhalten der Schutzmaßnahmen.

An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden.

Siehe hierzu auch Merkblatt „Arbeitssicherheit in Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-I 810, bisher GUV 26.21).

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige Wärme abgebende Geräte müssen so angeordnet und aufgestellt sein, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

Schusswaffen und Pyrotechnik

§ 28. (1) Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln müssen bauartgeprüft und zugelassen sein sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

Zu § 28 Abs. 1:

Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt. Beschuss und Erteilung von Beschusszeichen erfolgt durch die Staatlichen Beschussämter. Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten.

(2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.

Zu § 28 Abs. 2:

Hinsichtlich Schusswaffen und Schießstätten siehe Waffengesetz und Verordnungen zum Waffengesetz.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Zu § 28 Abs. 3:

Prüfung und Zulassung erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Regelungen der EU bleiben davon unberührt.

*Für Produktionen in **Räumen** sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen T1 und T2 zur Verfügung.*

Berechtigte sind nach § 19 Sprengstoffgesetz verantwortliche Personen, die eine behördliche Erlaubnis nach § 7 oder einen behördlichen Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes besitzen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört u.a. auch der „Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen“.

Für Produktionen im **Freien** sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört u.a. auch der „Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten“ sowie der „Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen – Abbrennen von Feuerwerken“ (Klassen III und IV).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für szenische Darstellung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung; vgl. § 23 Abs. 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Siehe hierzu Merkblatt „Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-I 812, bisher GUV 26.22).

Vorbeugender Brandschutz

§ 29. (1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.

Zu § 29 Abs. 1:

Bezüglich der Kennzeichnung des Rauchverbots siehe UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7).

(2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, müssen mindestens schwer entflammbar sein.

Zu § 29 Abs. 2:

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ ist z.B. in DIN 4102-1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ festgelegt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

Zu § 29 Abs. 3:

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Zu den besonderen Brandschutzmaßnahmen gehört auch das Vorhandensein einer Sprühwasser-Löschanlage; siehe z.B. DIN 14 494 „Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen“.

Rettungswege und Notausgänge siehe § 30 Abs. 2, Feuerlöscheinrichtungen siehe § 43 Abs. 5 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Ausstattung

§ 30. Dekoration, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte sind so auszuführen und müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

Zu § 30:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen;*
- die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird, z.B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschaum;*
- Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird;*
- Lasergeräte der UVV „Laserstrahlung“ (GUV-V B 2, bisher GUV 2.20) und DIN 56 912 „Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen“ entsprechen;*
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spritzen für Kampf-szenen nicht verwendet werden;*
- Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können.*

Siehe hierzu §§ 45, 46 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1).

Tiere

§ 31. Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

Zu § 31:

Diese Forderung schließt ein, dass der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Aufsichtsperson zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorsorge für geeignete Erste Hilfe.

Instandhaltung, Reinigung

§ 32 (1) Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen müssen regelmäßig in Stand gehalten werden.

Zu § 32 Abs. 1:

In-Stand-Halten umfasst Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Siehe z.B. auch DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“.

(2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.

(3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weit gehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

V. Prüfungen

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

§ 33. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.

(2) Die Prüfung besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.

(3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

Zu § 33:

Siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über Art und Umfang der Prüfung.

Sachverständiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er muss den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Hinsichtlich der Ermächtigung von Sachverständigen siehe § 36.

Wiederkehrende Prüfungen

§ 34. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch Sachverständige im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.

Zu § 34 Abs. 1:

Siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

(2) Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch Sachkundige zu prüfen.

Zu § 34 Abs. 2:

Sachkundige und Umfang der Sachkundigenprüfung siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

(3) Flugeinrichtungen sind durch Sachkundige vor jedem Einsatz zu prüfen. Die Prüfung umfasst Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung.

(4) Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen dürfen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

Zu § 34 Abs. 4:

Als gering gelten Absturzhöhen von weniger als 1 m.

Prüfbuch

§ 35. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden auf Grund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, so ist das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen.

Zu § 35:

Muster für den Aufbau eines Prüfbuches mit Beispiel siehe Anhang „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-G 912, bisher GUV 66.15).

Sachverständige

§ 36. Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigten Sachverständigen.

Zu § 36:

Mit der Ermächtigung der Sachverständigen wird gemäß § 88 SGB X beauftragt:

- Fachgruppe „Öffentliche Verwaltung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK),*
- Fachausschuss „Verwaltung“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG).*

Die Ermächtigung erfolgt im Zusammenwirken der genannten Stellen.

Die Ermächtigung zu Sachverständigen für die Prüfung setzt im Allgemeinen Folgendes voraus:

- a) abgeschlossene Ingenieurausbildung
und*
- b) mindestens dreijährige Erfahrung in Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen
und*
- c) besondere Kenntnisse dieser Unfallverhütungsvorschrift, der einschlägigen Regeln der Technik und der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.*

Hinsichtlich Sachverständiger siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 33.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 37. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozial-gesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 in Verbindung mit §§ 4, 5, 6 Abs. 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 3 bis 5, 12, 13 Abs. 2 oder
- § 14 in Verbindung mit §§ 15, 16, 20 Abs. 1 und 3, 22, 24, 25, 26 Abs. 4 und 5, 27, 28, 29, 31, 32, 33 Abs. 1, 34 und 35 zuwiderhandelt.

VII. Übergangsregelungen

§ 38. (1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.

(2) Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

VIII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 39. (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

(2) Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ (GUV 6.15) vom August 1974 in der Fassung vom Januar 1993 außer Kraft.

Anhang 1

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Grundsätze, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

6. Arbeitsmedizinische Grundsätze

Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Anhang 2

Normen und arbeitsmedizinische Regeln Beispielhafte

Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten.

| Nummer | Titel |
|--------------|--|
| DIN EN 292-1 | Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Grundsätzliche Terminologie, Methodik |
| DIN EN 292-2 | Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Technische Leitsätze und Spezifikationen |
| DIN EN 294 | Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen |
| DIN EN 349 | Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen |
| DIN EN 414 | Sicherheit von Maschinen; Regeln für die Abfassung und Gestaltung von Sicherheitsnormen |
| DIN 1054 | Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds |
| DIN 1055-1 | Lastenannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile |
| DIN 1055-2 | Lastenannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel |
| DIN 1055-3 | Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten |
| DIN 1055-4 | Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken |
| DIN 1055-5 | Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast |
| DIN 1055-6 | Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen |
| DIN 1142 | Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen |
| DIN EN 1261 | Faserseile für allgemeine Verwendung – Hanf |
| DIN 1480 | Spannschlösser, geschmiedet (offene Form) |

| Nummer | Titel |
|------------|--|
| DIN 1629 | Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen; Technische Lieferbedingungen |
| DIN 1630 | Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen; Technische Lieferbedingungen |
| DIN 1691 | Gusseisen mit Lamellengraphit (Grauguss) |
| DIN 2413-1 | Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren gegen Innendruck |
| DIN 2413-2 | Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Rohrbögen gegen Innendruck |
| DIN 2448 | Nahtlose Stahlrohre; Maße, längenbezogene Massen |
| DIN 3051-1 | Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Übersicht |
| DIN 3051-2 | Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Seilarten, Begriffe |
| DIN 3051-3 | Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Berechnung, Faktoren |
| DIN 3060 | Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 19 Standard |
| DIN 3066 | Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 37 Standard |
| DIN 3088 | Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung |
| DIN 3089-1 | Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Spleiß-Endverbindungen an Drahtseilen |
| DIN 3089-2 | Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Langspleiß |
| DIN 3090 | Kauschen; Formstahlkauschen für Drahtseile |
| DIN 3092-1 | Drahtseil-Vergüsse in Seilhülsen; Metallische Vergüsse; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung |
| DIN 3093-1 | Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleich bleibender Wanddicke; Technische Lieferbedingungen |

| Nummer | Titel |
|-----------------|--|
| DIN 3093-2 | Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Pressverbindungen; Sicherheitstechnische Anforderungen |
| DIN 4102-1 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen |
| DIN 4102-5 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| DIN 4844-1 | Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen, Beiblätter 1–24 |
| DIN 4844-2 | Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitsfarben |
| DIN 4844-3 | Sicherheitskennzeichnung; Ergänzende Festlegung zu DIN 4844-1 und -2; Beiblätter 1–9 |
| DIN EN 10 204 | Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen |
| DIN EN 12 385-1 | Drahtseile aus Stahldrähten; Sicherheit; Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Annahmebedingungen |
| DIN 14 494 | Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen |
| DIN 15 020-1 | Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung |
| DIN 15 020-2 | Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Überwachung im Gebrauch |
| DIN 15 061-1 | Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen |
| DIN 15 315 | Aufzüge; Seilschlösser |
| DIN 15 560-27 | Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung |
| DIN 15 560-45 | Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Baulemente, Begriffe |
| DIN 15 560-46 | Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Bewegliche Leuchtenhänger; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung |
| DIN 15 560-47 | Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken |
| DIN 15 560-100 | Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sondernetze und Sondersteckverbinder |

| Nummer | Titel |
|---------------|---|
| DIN 15 905-5 | Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen; Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörfähigung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe |
| DIN 15 920-11 | Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer |
| DIN 15 920-14 | Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen |
| DIN 15 920-15 | Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen |
| DIN 16 271 | Absperrventile für Druckmessgeräte mit Prüfanschluss; Temperaturbereich –20 bis 250 °C bis PN 400 |
| DIN 18 800-1 | Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion |
| DIN 18 800-2 | Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken |
| DIN 18 800-3 | Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen |
| DIN 18 800-7 | Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen |
| DIN 31 051 | Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen |
| DIN 31 052 | Instandhaltung; Inhalt und Aufbau von Instandhaltungsanleitungen |
| DIN 40 041 | Zuverlässigkeit; Begriffe |
| DIN 40 050-9 | IP-Schutzarten; Schutz gegen Fremdkörper, Wasser und Berühren; Elektrische Ausrüstung |
| DIN 43 148 | Keil-Endklemmen für Bahnleitungen |
| DIN 56 903 | Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt, 10 A, 250 V (Wechselstrom) |
| DIN 56 904 | Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt, 10 A, 250 V (Wechselstrom) |

| Nummer | Titel |
|----------------|---|
| DIN 56 905 | Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sonderleistungsstecker mit Schutzkontakt, 63 A, 250 V (Wechselstrom) |
| DIN 56 906 | Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sonderanbausteckdose mit Schutzkontakt und Abdeckkappe, 63 A, 250 V (Wechselstrom) |
| DIN 56 912 | Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen |
| E DIN 56 920-1 | Theatertechnik; Begriffe für Theater, Mehrzweckhallen, Konzertsäle und Studios; Allgemeine Begriffe; Arten |
| DIN 56 920-2 | Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude |
| DIN 56 920-3 | Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen |
| DIN 56 920-4 | Theatertechnik; Begriffe für beleuchtungstechnische Einrichtungen |
| DIN 56 920-5 | Theatertechnik; Begriffe für elektrische Installation |
| DIN 56 920-6 | Theatertechnik; Begriffe für Sicherheitseinrichtungen |
| DIN 56 920-7 | Theatertechnik; Begriffe für Podeste, Schrägen, Stufen, Treppen und Blenden in der Theatertechnik, für Bühnen- und Studioaufbauten |
| DIN 56 921-1 | Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg |
| DIN 56 921-11 | Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung |
| DIN 56 922 | Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer) |
| DIN 56 923 | Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Geschlagene Steckscharniere |
| DIN 56 925 | Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung |
| DIN 56 932 | Theatertechnik; Bühnenbeleuchtung; Bezeichnungsschild von Leuchten für die Sicherheitsbeleuchtung |
| DIN 56 940 | Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios |
| DIN 83 305-1 | Faserseile; Übersicht |

| Nummer | Titel |
|----------------------|--|
| DIN 83 305-2 | Faserseile; Begriffe |
| DIN 83 305-3 | Faserseile; Anforderungen |
| DIN 83 319 | Faserseile; Spleiße; Begriffe, Anforderungen |
| DIN VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| DIN VDE 0100 -410 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme |
| DIN VDE 0100 -540 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Auswahl und Errichten elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potenzialausgleichsleiter |
| DIN VDE 0100 -735 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Netzabhängige Stromversorgungsanlagen in transportablen Betriebsstätten |
| DIN VDE 0108-1 | Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines |
| DIN VDE 0108-2 | Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Versammlungsstätten |
| DIN VDE 0110-1 | Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Grundsätzliche Festlegungen |
| DIN VDE 0110-2 | Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Bemessung der Luft- und Kriechstrecken |
| DIN EN 60 204-1 | Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Allgemeine Anforderungen |
| DIN VDE 0116 | Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen |
| DIN VDE 0250-1 | Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen |
| DIN VDE 0660 | Schaltgeräte |
| DIN VDE 0711 -217 | Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen) |

**Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische
Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen
für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
(BGI 504-0, bisher ZH 1/600)**

- Allgemeiner Teil (BGI 504-0, bisher ZH 1/600.0)
- Gefährdende Tätigkeiten
 - Lärm (BGI 504-20, bisher ZH 1/600.20)
 - Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (BGI 504-25, bisher ZH 1/600.25)
 - Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (BGI 504-35, bisher ZH 1/600.35)
 - Bildschirm-Arbeitsplätze (BGI 504-37, bisher ZH 1/600.37)
 - Arbeiten mit Absturzgefahr (BGI 504-41, bisher ZH 1/600.41)

Anhang 3

Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte

Siehe auch § 68 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung – VStättVO –), Musterentwurf.

| Versammlungsstätten | | Betriebszustände | |
|---------------------|---|---|---|
| in | mit | Auf- und Abbau | Generalprobe, Veranstaltung, Aufzeichnung, Sendung |
| Theatern | Bühnen > 100 m ² | 1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister | 1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister |
| | Bühnen > 350 m ² | 1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister | 1 Bühnenmeister <u>und</u> 1 Beleuchtungsmeister |
| Mehrzweckhallen | Bühnen und Szenenflächen >100 m ² | 1 Hallenmeister | |
| | Bühnen und Szenenflächen > 350 m ² | 1 Hallenmeister <u>und</u> 1 Bühnen- oder 1 Beleuchtungsmeister | |
| | Kunsteisbahnen | 1 Hallenmeister | |
| Studios | Szenenflächen > 100 m ² | 1 Studiomeister <u>oder</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister | |
| | Szenenflächen > 350 m ² | 1 Studiomeister <u>und</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister | |

Anmerkung:

Der Hallenmeister kann durch technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Studiofachkräfte ersetzt werden.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 2 (3) bedeutet § 2 Abs. 3] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z. B.: DA 27 (1) bedeutet DA zu § 27 Abs. 1].

| | §§ | | §§ |
|------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| A | | | |
| Abnahmeprüfung | 33 (2); 34 (1) | Dekorationen | 5 (1); 10 (4); 11 (1); 20 (3); DA 22; 30 |
| Absaugvorrichtungen | 11 (3) | Drehbühnen | DA 10 (4) |
| Absperrreinrichtungen | DA 19 (1) | Drehscheiben | DA 10 (4) |
| Absturzhöhe | 34 (4); DA 34 (4) | Drahtseilklemmen | DA 9 |
| Absturzkante | DA 6 (1); 6 (2); DA 6 (2); DA 24 | Drahtseilösen | DA 9 |
| Anschlagmittel | 9; DA 9 | Dynamische Belastungen | DA 7 (6) |
| Anseilsicherungen | DA 6 (2) | E | |
| Arbeitsgalerien | 7 (2) | Effekte | 30 |
| Arbeitsmedizinische Vorsorge | DA 20 (2) | Eignung | 16 (1); 20 (2); 26 (3) |
| Arbeitsplätze, hoch gelegene | 18 (2); 19 (1) | Einweisung | DA 17 (2) |
| Arbeitsstege | 10 (3) | Eiserner Vorhang | 10 (5) |
| Artisten | 21 | Eislasten | DA 4 |
| Aufbauten | 4; 5 | Elektrische Anlagen | DA 27 (2) |
| Aufenthalt, unnötiger | 19 (1) | Endhaltestellen | DA 8 (3) |
| Auffangmatten | DA 20 (1) | F | |
| Auffangnetze | DA 6 (2) | Fachkraft | 15 (1) |
| Auffangvorrichtungen | 7 (5) | Faserbänder | DA 7 (6) |
| Aufsicht Führender | DA 15 (1); 15 (3); DA 15 (3) | Fasern, synthetische | DA 9 |
| Ausbildungsziel | 16 (2) | Faserseile | DA 7 (6) |
| Außenproduktionen | 27 (2) | Fehlerfall | 8 (4) |
| B | | | |
| Bauprüfung | 33 (2) | Feststelleinrichtung | DA 8 (1); 8 (2) |
| Belastung, zulässige | DA 24 | Feuerwerk | DA 28 (3) |
| Belastungsproben | 34 (3), (4) | Flächen | 4; 5 (1) |
| Beleuchterbrücken | 19 (1) | Flächen, in Bewegung befindliche | 26 (2) |
| Beleuchtungsgeräte | 7 (6) | Flüssigkeiten, brennbare | DA 12 |
| Bemessung, ausreichende | DA 9 | Flugeinrichtung | DA 25; 34 (3) |
| Beschallungsgeräte | 7 (6) | Flugwerke | DA 8 (1) |
| Beschusszeichen | 28 (1) | Freigabe der Spiel- und Szenenflächen | 15 (3) |
| Bewegungsvorgänge | 26 (1) | Freizüge | DA 8 (1) |
| Bildgeräte | 7 (6) | Fußrampen | DA 6 (2) |
| Bodenbeläge | 5 (1) | G | |
| Bordwände | DA 7 (2) | Gäste | DA 26 (1) |
| Brandschutz | DA 12 | Galerien | DA 4 |
| Brandschutzmaßnahmen | 29 (3) | Gase | DA 12 |
| Bremsen | 8 (2) | Gastspiele | 15 (2) |
| Brennbare Flüssigkeiten | DA 12 | Gefahrstoffe, gefährliche Stoffe | 11 (3); DA 11 (3); DA 12 |
| Bruchkraft, rechnerische | DA 9 | Gefahrstoffverordnung | DA 11 (3); |
| Bühnenaufbauten | DA 4; 11 (1) | | DA 12; DA 30 |
| Bühnenboden | 5 (1); DA 10 (4); 26 (5) | Gefährdung, besondere | DA 9 |
| Bühnenfachkraft | 15 (1); 20 (3) | Gegengewichte | 7 (2) bis (5); 8 (2); DA 25 |
| Bühnengeländer | DA 6 (1) | | |
| Bühnenmeister | DA 15 (1) | | |
| Bühnenwagen | DA 4; DA 8 (1); DA 10 (4) | | |

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| | §§ |
| Gegensprecheinrichtungen | DA 26 (2) |
| Geschwindigkeiten, Richtwerte | DA 26 (1) |
| Glas | DA 30 |
| Grid-Decken | DA 4; DA 18 (2) |

H

| | |
|------------------------------|-----------|
| Hebebänder | DA 9 |
| Hebezeugbetrieb | DA 9 |
| Herabfallen von Gegenständen | 7 (1) |
| Holzstaub | DA 11 (3) |
| Holzspäne | DA 11 (3) |
| Hubböden | DA 26 (1) |

I

| | |
|-------------------------|-----------|
| Inbetriebnahme | 33 (1) |
| Inspektion | DA 32 (1) |
| Instandhaltungsarbeiten | 32 (2) |
| Instandsetzung | DA 32 (1) |

J

| | |
|-------------|--------|
| Jugendliche | 16 (2) |
|-------------|--------|

K

| | |
|----------------------|-------------|
| Kartuschenmunition | 28 (1), (2) |
| Kausche | DA 9 |
| Ketten | DA 7 (6) |
| Kettenhemden | DA 20 (1) |
| Kostüme | 11 (1); 30 |
| Kostüme, behindernde | DA 20 (1) |
| Kraftbetriebsmittel | DA 10 (1) |
| Kraftstoffbehälter | DA 29 (3) |

L

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| Lärm | DA 13 (1); DA 13 (3) |
| Lärmbereiche | 11 (2) |
| Lärminderung | 11 (2); DA 11 (1), (2) |
| Lagern | 12 |
| Lagereinrichtungen | DA 12 |
| Laienspielbühnen | DA 15 (1) |
| Lasengeräte | DA 30 |
| Lastannahmen | DA 32 |
| Lastaufnahmeinrichtungen | DA 9 |
| Lastbegrenzungseinrichtungen | DA 8 (1) |
| Lasten, schwebende | DA 9 |
| Laufbänder | DA 10 (4) |
| Laufbahnen von Gegengewichten | 7 (4), (5) |
| Leuchten | DA 7 (6) |
| Leuchtenhänger | DA 8 (1); DA 9 |

M

| | |
|--------------------|-------------|
| Markierung | DA 5 (2) |
| Montagehilfsmittel | DA 23 |
| Musikanlagen | 27 (1) |
| Munition | 28 (1), (2) |

N

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Nachprüfung | 33 (2); 35 (2) |
| Nebel | DA 30 |
| Neigung begehrbarer Flächen | DA 5 (1) |
| Notabsenkeinrichtung | DA 25 |
| Notausgänge | DA 29 (3) |
| Notbefehleinrichtungen | 26 (5) |
| Notendschalter | DA 26 (6) |
| Nutzung durch Dritte | 15 (2) |

O

| | |
|-----------------------|--------------|
| Oberflächentemperatur | DA 27 (3) |
| Obermaschinerie | 8 (1); DA 25 |
| Orientierungslicht | DA 5 (2) |

P

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Patronenmunition | 28 (2) |
| Persönliche Schutzausrüstungen | 18 (1) |
| Podeste | DA 4 |
| Praktikabel | DA 6 (1) |
| Probenräume | 13 (3) |
| Produktionen im Freien | DA 4 |
| Prospektzug | DA 8 (1); DA 25 |
| Prüfbuch | 35; DA 35 |
| Prüfergebnis | 35 |
| Prüfungen | 33; 35; 36 |
| Prüfung, Art und Umfang | 33 (2) |
| Punktzug | DA 8 (1); DA 25 |
| Pyrotechniker | DA 28 (3) |
| Pyrotechnische Erzeugnisse | DA 12 |
| Pyrotechnische Gegenstände | DA 20 (1); 28 (3) |

R

| | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| Rauchabzugseinrichtungen | DA 8 (4) |
| Rauchverbot | 29 (1); DA 29 (1) |
| Repertoirebetrieb | DA 22 |
| Requisiten | 11 (1); 30 |
| Rettungswege | 13 (2); DA 13 (2); DA 22; DA 29 (3) |
| Ruckkräfte | DA 7 (6) |
| Rundhorizont | 24 (2) |

S

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Sachkundige | 34 (2), (3) |
| Sachverständige | 33 (1); 34 (1); 35 (3); 36; DA 36 |
| Schäkel | DA 9 |
| Schaustellerunternehmen | 1 (2); DA 21; 28 (1), (2) |
| Scheinwerfer | DA 7 (6); DA 9 |
| Schneelasten | DA 4 |
| Schlaffseilbildung | DA 8 (1) |
| Schnürböden | DA 4; DA 18 (2) |
| Schraubkarabinerhaken | DA 9 |

| | |
|--------------------------------|--|
| Schulen | DA 2 (1), (2); DA 15 (1) |
| Schusswaffen | DA 12 |
| Schutzgitter | DA 7 (2) |
| Schutzkleinen | DA 20 (1) |
| Schutzmaßnahmen, elektrische | DA 27 (1) |
| Schutznetze | DA 7 (2); DA 20 (1) |
| Schutzvorhang | DA 8 (4) |
| Seile | DA 9 |
| Seil-Endbefestigungen | DA 9 |
| Seil-Endverbindungen | DA 9 |
| Seilklemmenkombinationen | DA 9 |
| Seilrollen | DA 9 |
| Seiltrommel | DA 9 |
| Seilumlenkungen | DA 25 |
| Sensationsdarsteller | DA 21 |
| Sicherheitsgerechtes Gestalten | DA 10 (2) |
| Sicherheitskennzeichnung | DA 6 (3); DA 19 (1) |
| Sicherheitssschalter | 26 (6) |
| Sicherheitszeichen | DA 29 (1) |
| Sichtprüfung | 34 (3) |
| Sichtverbindung | 10 (2) |
| Signale | 10 (3); DA 26 (1) |
| Signaleinrichtungen | 10 (5); DA 26 (1) |
| Signalgebung | DA 19 (1) |
| Spannschlösser | DA 9 |
| Splitterschutzfolie | DA 30 |
| Sprechverbindung | 10 (2) |
| Sprengstoffgesetz | DA 12; DA 28 (3) |
| Sprühwasser-Löschanlagen | DA 29 (3) |
| Standicherheit | 24 |
| Stative | DA 8 (1) |
| Steckdosenstromkreise | DA 27 (2) |
| Steigeisen | DA 13 (2) |
| Steuerstelle | 10 (2) |
| Stichwaffen | DA 12 |
| Stimmräume | 13 (3) |
| Stromanschluss | 27 (2) |
| Studiofachkraft | 15 (1); DA 15 (1); 20 (3) |
| Studiomeister | DA 15 (1) |
| Stuntmen | DA 21 |
| Suspensorien | DA 20 (1) |
| Szenenflächen | 2 (1), (2); DA 2 (2); 5 (1); 6 (1), (2); 7 (1); 15 (3); DA 28 (3); Anlage 3 |

T

| | |
|----------------------|-------------------|
| Temperaturen | 27 (3) |
| Tragfähigkeit | 4; DA 4 |
| Tragmittel | DA 8 (1); 9; DA 9 |
| Transporthilfsmittel | DA 23 |
| Tribünen | DA 4 |
| Triebwerke | 8 (2) |

U

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Untermaschinerie | 8 (1) |
| Untersuchungen, betriebsärztliche | DA 20 (2) |

V

| | |
|-------------------------------|--|
| Verbote | 19 (1), (2); DA 26(1); 29 (1) |
| Verbotszeichen | DA 19 (1) |
| Verbrennungsmotoren | DA 30 (3) |
| Verdunkelte Räume | 5 (2) |
| Verkehrswege | DA 5 (1); 6 (1); DA 22 |
| Versammlungsstättenverordnung | DA 15 (1) |
| Versenkeinrichtungen | DA 4; DA 5 (1); DA 8 (1); DA 10 (4); DA 13 (1); DA 26 (1); 26 (4) |
| Vorprüfung | 33 (2) |
| Vorsorge, arbeitsmedizinische | DA 20 (2) |

W

| | |
|------------------------|------------------|
| Wärme abgebende Geräte | 27 (3) |
| Wärmeenergie | 27 (3) |
| Waffen | DA 20 (1); DA 30 |
| Waffengesetz | DA 12; DA 28 (2) |
| Waffenwesen | 28 (2) |
| Warnposten | DA 24 (1) |
| Warnschilder | 6 (3) |
| Warnsignalgebung | DA 19 (1) |
| Werkstätten | 11 |
| Werkzeugtaschen | DA 18 (2) |
| Windlasten | DA 4 |

Z

| | |
|-------------------|--------------|
| Zirkusunternehmen | 1 (2); DA 21 |
| Zuschauer | DA 1 (1) |

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2

12277 Berlin

Tel.: 030 7624-0

Fax: 030 7624-1109

Internet: www.unfallkasse-berlin.de